

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der bundesstaatlichen Ordnung
Arbeitsunterlage
0104 - neu - *

Zur internen Verwendung

Franz Müntefering, MdB
Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Vorentwurf vom 13. Dezember 2004

Vorschlag der Vorsitzenden

* redaktionelle Korrekturen auf S. 4, 10, 11; Ergänzung auf S. 14

**Kommission
zur
Modernisierung der bundesstaatlichen
Ordnung**

Vorentwurf für
Vorschlag
der Vorsitzenden

***Franz Müntefering, MdB
und
Edmund Stoiber, Ministerpräsident***

13. Dezember 2004

Vorbemerkung

Die Vorsitzenden haben die Kompetenzfelder

- *Hochschulrecht und Bildungsplanung*
- *Umweltraahmenrecht*
- *Innere Sicherheit: Bundeskriminalpolizeiamt-Kompetenz für Terrorismusbekämpfung; Kompetenz für Katastrophenschutz/Zivilschutz*
- *Mitwirkung der Länder in Europafragen (Art. 23 Abs. 6 GG)*
- *EU-Haftung*

erörtert. Eine Einigung über eine Veränderung des status quo wurde in diesen Punkten nicht erzielt.

Die beiden Vorsitzenden werden noch mit den Gremien Alternativlösungen erörtern.

Der endgültige Entwurf wird von den Vorsitzenden am 16.12.2004 vereinbart und der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zum 17.12.2004 vorgelegt.

I. Mitwirkungsrechte des Bundesrates

1. Abbau der Zustimmungsrechte

Art. 84 GG neu (Änderungen fett):

(1) „¹Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. ²Sofern Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. [³Regelungen der Länder gehen den Regelungen des Bundes nach Satz 2 vor.]“ ⁴In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. ⁵Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. ⁶Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

(2) „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Art. 85 Abs. 1 GG neu:

(1) „¹ Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. ² **Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.**“

(2) „¹Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. ²Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. ³Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.“

2. Neue Zustimmungsrechte für Bundesgesetze mit erheblichen Kostenfolgen

Art. 104 a Abs. 3 a GG neu:

* noch Klärungsbedarf

“Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.“

In einer Begleiterklärung wird der Begriff geldwerten Sachleistungen näher erläutert. Damit reduzieren sich voraussichtlich die Zustimmungstatbestände auf ca. 35 – 40 % statt bisher ca. 60 % zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze.

vgl. Begleittext

Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG wird gestrichen.

II. Reform der Gesetzgebungskompetenzen

1. Organisations- und Personalhoheit

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG neu:

„Die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“

vgl. Begleittext zu Statusrechten und -pflichten

(Hinweis: Gesetze nach Nr. 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.)

Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG wird gestrichen (Parallelkompetenz für Landesrichter).

Art. 33 Abs. 5 GG neu:

„Das Recht des Öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln **und fortzuentwickeln.**“

2. Bildung/Hochschule

Hochschulwesen (Art. 75 I Nr. 1 a GG) status quo (siehe Vorbemerkung)

3. Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug

Wohnungswesen (Teilbereich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG)

Überführung in Länderkompetenz: soziale Wohnraumförderung und Finanzhilfe (inklusive Kompensation der Haushaltsmittel); Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, Wohnungsbindungsrecht, Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen, Wohnungsgenossenschaftsvermögensrecht;

Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 neu:

„den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und **aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;**“

4. Kompetenzkataloge

a) Weitere Kompetenzverlagerungen auf die Länder

1. Versammlungsrecht
2. Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft)
3. Notariat (einschl. Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht)
4. Heimrecht
5. Ladenschlussrecht
6. Gaststättenrecht
7. Spielhallen/Schaustellung von Personen
8. Messen, Ausstellungen und Märkte
9. Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr
10. Landwirtschaftliches Pachtwesen
11. Flurbereinigung
12. Siedlungs- und Heimstättenwesen
13. Sport-, Freizeit- und sog. sozialer Lärm (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)
14. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse

b) Kompetenzverlagerung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes:

1. Waffen- und Sprengstoffrecht (bisher Art. 74 (1) Nr. 4a)

2. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen (bisher Art. 74 (1) Nr. 10)
3. Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen.... (bisher Art. 74 (1) Nr. 11a)
4. Melde- und Ausweiswesen (bisher Art. 75 (1) Nr. 5)
5. Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland (bisher Art. 75 (1) Nr. 6).

Artikel 73 GG neu:

„Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Passwesen, **das Melde- und Ausweiswesen**, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;**
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange

der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

11. die Statistik für Bundeszwecke;

12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.“

b) Änderungen in der konkurrierenden Gesetzgebung

Artikel 74 GG neu:

„(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (**ohne Untersuchungshaftvollzug**), die Rechtsanwaltschaft und die Rechtsberatung;

2. das Personenstandswesen;

3. das Vereinsrecht;

4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;

4 a. [vgl. Art. 73 Nr. 12 neu]

5. [aufgehoben];

6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;

7. die öffentliche Fürsorge **ohne das Heimrecht**;

8. [aufgehoben];

9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;

10. [vgl. Art. 73 Nr. 13 – neu -]

10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) **ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte**;

11a. [vgl. Nr. 73 Nr. 14 neu]

12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (**ohne das Recht der Flurbereinigung**), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den **städtebaulichen** Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und **aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Alt-schuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht**;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche **oder** übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie **Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte**.
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhaus-pflegesätze;
20. **das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der** Genussmittel, Bedarfsgegenstände **und** Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (**ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung**);
25. die Staatshaftung;

26. die **medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens**, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;

27. die **Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.**

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 **und Nr. 27** bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

5. Rahmengesetzgebung

Art. 75 neu:

„(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

1. []

1a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens;

2. []

3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;

4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;

5. []

6. []

Artikel 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

(3) Erlässt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.“

6. Erforderlichkeitsklausel Art. 72 Abs. 2 GG

Folgende Kompetenztitel des Art. 74 GG werden vom Erforderlichkeitskriterium nach Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen:

Nr. 1. Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft und Rechtsberatung

- Nr. 2. Personenstandswesen
- Nr. 3. Vereinsrecht
- Nr. 6. Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen
- Nr. 9. Kriegsschäden und Wiedergutmachung
- Nr. 10a. Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft
- Nr. 12. Arbeitsrecht, Sozialversicherung
- Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
- Nr. 14. Das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 und 74 GG in Betracht kommt
- Nr. 16. Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung
- Nr. 17. Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne Flurbereinigung), Sicherung der Ernährung, Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Hochsee- und Küstenfischerei und Küstenschutz
- Nr. 18. Städtebaulicher Grundstücksverkehr, Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht
- Nr. 19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften
- Nr. 21. Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie Seezeichen, Binnenschifffahrt, Wetterdienst, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen
- Nr. 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen
- Nr. 27. die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.**

Art. 72 Abs. 2 neu:

„Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. **Dies gilt nicht auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6, 9, 10a, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 23 und 27.**“

III. Neuordnung der Finanzverantwortung

1. Abbau Mischfinanzierungen

- **Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91 a, 91 b GG)**
 - Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe
 - * Hochschulbau (Art. 91 a GG, unter Fortführung der Förderung von Großgeräten und Vorhaben nationaler Exzellenz über die GA Forschungsförderung)
 - Beibehaltung der Gemeinschaftsaufgaben
 - * Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Art. 91 a GG)
 - * Agrarstruktur (Art. 91 a GG)
 - * Küstenschutz (Art. 91 a GG)
 - * Forschungsförderung (Art. 91 b GG, unter Einbeziehung der überregionalen Bestandteile der GA Hochschulbau)
 - * Bildungsplanung (Art. 91 b GG)

Art. 91 a neu:

„(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. []
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. [] 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.“

Bisherige Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

Art. 91 b neu:

„Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung * und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

– **Finanzhilfen**

- Bisherige Finanzhilfen
Übertragen von Gemeindeverkehrsfinanzierung und Wohnungsbauförderung auf Länder
- Neugestaltung Finanzhilfen

Art. 104 a Abs. 4 wird gestrichen und durch Art. 104 b neu ersetzt.

Art. 104 b neu:

„(1) Der Bund kann den Ländern für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) Finanzhilfen **für Vorhaben, die nicht Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder sind**, gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
 2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
 3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums
- erforderlich sind.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. **Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in**

* status quo – siehe Vorbemerkung

regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.“

Übergangsvorschrift in Art. 125 b neu:

„(1) Recht, das auf Grund des Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2005 fort.

(2) Das nach Artikel 104 a Abs. 4 in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der Wohnraumförderung erlassene Recht gilt bis zum 31. Dezember (Bund: 200X, Länder: 2005) fort.“

– Kompensation

Eckpunkte:

- Referenzzeitraum 2000 bis 2008
- Kompensationszeitraum 2006 bis 2019
- Festschreibung der Beträge bis 2012
- 2012 Revisionsklausel und Wegfall der gruppenspezifischen Zweckbindung (investive Zweckbindung bleibt).

Art. 143 c neu:

„(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“, sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Förderung des Wohnungsbaus bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2012 wie folgt verteilt:

- 1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile der Bundes im Referenzzeitraum 2000-2008 ermittelt;**
- 2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.**

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2012, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Ländern noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2013 entfällt die gruppenspezifische Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung bleibt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

2. Regionale Steuerautonomie

Art. 105 Abs. 2 a neu:

„Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. **Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.**“

Anmerkung: Zur Sicherstellung der Normierung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist das Grundgesetz in Art. 107 GG Abs. 1 Satz 4 anzupassen.

3. Steuertausch

Art. 106 Abs. 1 und 2 neu:

„(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Länder gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer,
4. die Kapitalverkehrsteuern, **die Kraftfahrzeugsteuer** und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. **die Versicherungsteuer,**
4. die Verkehrsteuern soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
5. die Biersteuer,
6. die Abgabe von Spielbanken.“

Art. 108 Abs. 1 neu:

„(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, **die Kraftfahrzeugsteuer** und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau

dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.“

vgl. Begleittext zur Sicherungsklausel

4. **Steuerverwaltung**

Bund und Länder stimmen darüber ein, dass die vom Bund beabsichtigten und nachfolgend in Form von fünf Eckpunkten aufgeführten Gesetzesänderungen des Finanzverwaltungsgesetzes auf der Basis des geltenden Verfassungsrechts umsetzbar wären:

1. Einführung eines Verwaltungscontrolling
2. Präzisierung der Bundesrechte bei der Auftragsverwaltung
3. Die Koordinierung der Prüfungsdienste und Bündelung der Aktivitäten zur Bekämpfung von Steuerkriminalität (Durchführung von Außenprüfungen)
4. Die Standardisierung des IT- und EDV-Einsatzes
5. Die zentrale Anlaufstelle für ausländische Investoren.

vgl. Begleittext zu den Eckpunkten 1 und 2; über die Eckpunkte 3-5 besteht weitgehend Einigkeit.

5. **Nationaler Stabilitätspakt:**

Art. 109 Abs. 5 neu:

„Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund Art. 104 EG-Vertrag zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird festgelegt, zu welchen Anteilen Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zwischen Bund und Ländern [und zwischen den Ländern] verteilt werden.“

Eckpunkte des Ausführungsgesetzes:

- Verteilung der Sanktionszahlung zwischen Bund und Ländern: 65 % Bund und 35 % Länder
- Verteilung des Länderanteils an der Sanktionszahlung: 65 % verursacherbezogen (Defizitverteilung) und 35 % solidarisch (Einwohnerzahl).

IV. Europatauglichkeit

Art. 23 Abs. 6 GG – status quo (vgl. Vorbemerkung)

V. Hauptstadt

Art. 22 GG neu:

„(1) Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“

Begleittext zu Art. 104 a Abs. 3 a

Die Zustimmung als Schutzrecht vor kostenbelastenden Bundesgesetzen ist ein wesentliches Interesse der Länder. Der Begriff der „geldwerten Sachleistungen“ erfasst mit Blick auf diesen Schutzzweck der Norm nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen auch hiermit vergleichbare Dienstleistungen.

Die Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- und geldwerten Sachleistungen im Sinne des neuen Zustimmungstatbestandes ist dann gegeben, wenn sie unter vergleichbar engen Voraussetzungen wie dies bei Geld- und Sachleistungen der Fall ist, einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen.

Soweit den Ländern durch den Bundesgesetzgeber keine wesentlichen Spielräume zur landeseigenen Bestimmung des Ausmaßes von Leistungspflichten eingeräumt werden, fällt z.B. die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbegehrenden grundsätzlich unter den Begriff der Sachleistungen. Gleiches gilt z.B. grundsätzlich für die Verpflichtung der Länder zur Erbringung von Schuldnerberatungen oder zur Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen.

Im Bereich der Sozialversicherung wird von Sachleistungen gesprochen, wenn es sich um Leistungen handelt, die dem Empfänger in Form von Diensten gewährt werden (z.B. bei Maßnahmen der Heilbehandlung). Im Bereich des Sozialgesetzbuches werden Geld-, Sach- und Dienstleistungen unter dem Begriff der Sozialleistungen zusammengefasst. Nach der oben eingeführten Interpretation sind diese Dienstleistungen vom Begriff der Sachleistung als vergleichbare Leistungen umfasst. In diesem weiten Verständnis schließt das Merkmal der Sachleistungen auch die Regelungen zur Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht ein. Die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen beinhaltet ein Bündel von staatlichen Sach- und vergleichbaren Dienstleistungen, wie Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Betreuungs- bzw. Erziehungsleistung.

Nicht dagegen fallen unter den Begriff der Sachleistungen reine Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, die keine darüber hinausgehenden Leistungen bestimmen, sondern nur die Vereinbarkeit mit materiellen Vorschriften feststellen.

Begleittext zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 neu:

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten der Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrnenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Begleittext zur Sicherungsklausel:

„In den Jahren 2011 und 2016 wird überprüft, ob die Entwicklung der Kraftfahrzeug- und der Versicherungssteuer unter Berücksichtigung evtl. veränderter Rahmenbedingungen und Steuerrechtsänderungen den ursprünglichen Erwartungen entspricht. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Ursachen geprüft und ggf. nach geeigneten Lösungen gesucht.“

Begleittext zur Steuerverwaltung:

Vorschlag zu den Punkten 1. Verwaltungs-Controlling und 2. Präzisierung der Rechte des Bundes bei der Auftragsverwaltung

**„§ 22
Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der Obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Bundesländern ergreifen.

(2) Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der gemeinsam festgelegten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die Steuerverwaltungen der Länder die erforderlichen Daten.

(3) Die nach Absatz 1 geregelten Angelegenheiten sind für die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.“